

Das Amt der Taufpaten

Überlegungen zu seinem Verständnis und seiner Gestaltung

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vorwort

Das Patenamnt ist ein wichtiges Amt der Kirche. Dankbar können wir in den Gemeinden zur Kenntnis nehmen, dass dieses Amt gerne und meist auch sehr gewissenhaft von Patinnen und Paten wahrgenommen wird. Gerade in einer Zeit, in der religiöse Bildung und Erziehung schwieriger zu sein scheinen, ist es gut, wenn den Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe Patinnen und Paten zur Seite stehen.

Paten können heranwachsenden Kindern helfen, in der eigenen Kirche heimisch zu werden, aber sie können auch etwas von der ökumenischen Weite des Christentums vermitteln, wenn sie einer anderen als der evangelischen Konfession angehören.

Trotz dieser Hochschätzung des Patenamtes bleibt jedoch festzuhalten, dass Gültigkeit und Möglichkeit einer Taufe nicht davon abhängen, ob Taufpaten benannt sind. In diesem Sinn ist das Patenamnt nicht konstitutiv für die Taufe.

Beides möchte die Theologische Kammer mit den hier vorgetragenen Überlegungen zum Ausdruck bringen.

Die Stellungnahme ist in der Theologischen Kammer vom Ausschuss "Amt und Gemeinde" vorbereitet worden. Dem Ausschuss gehörten Dekan Dr. Martin Arnold (Vorsitz), Pfarrerin Irmhild Heinicke, Studienleiter Pfarrer Dr. Uwe Kühneweg, Propst Gerhard Pauli, Pfarrer Dr. Frithard Scholz und Pfarrerin Dr. Ursel Wicke-Reuter an. Im Plenum der Kammer wurde der Text dann eingehend diskutiert und verabschiedet. Der Theologischen Kammer unter dem Vorsitz von Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock danke ich für die geleistete Arbeit.

Der Rat der Landeskirche hat den Text in seiner Sitzung am 16. Januar 2002 abschließend beraten und in der vorliegenden Form zur Veröffentlichung bestimmt.

Ich hoffe, dass der Text geeignet ist, einerseits die Besinnung auf die wichtige Funktion und wertvolle Tradition des Patenamtes zu fördern, andererseits aber auch Orientierung für gewissenhaft verantwortete Entscheidungen in der Praxis zu bieten.

Kassel, im Februar 2002

Dr. Martin Hein
Bischof

1. Das Patenamnt heute

Bei der Betrachtung der heutigen Praxis des Patenamntes ist die offizielle kirchliche Sicht vom allgemeinen volkskirchlichen Bewusstsein (und volkstümlichen Anschauungen) zu unterscheiden. In kirchlicher Sicht handelt es sich beim Patenamnt um ein von der Kirche nach Vorschlag der Eltern verliehenes Amt, das der Begleitung von Eltern und Kind und insbesondere der Unterstützung der christlichen Erziehung und der Hineinführung in die Kirche dient. Der äußere Ausdruck dieses Verständnisses ist die Eintragung der Paten ins Taufbuch (und ins Stammbuch). Diese kirchliche Sicht des Patenamntes und insbesondere der Gesichtspunkt christlicher Erziehung scheinen heute für immer mehr Eltern und Paten eine nachgeordnete Rolle zu spielen; Unsicherheiten über die Gestalt christlicher Erziehung tragen dazu bei. Aufgrund der gesellschaftlichen Mobilität werden - nicht nur in größeren Städten - heute häufig in großer Entfernung wohnende Verwandte oder Freunde zum Patenamnt gebeten, mit der Folge, dass der Kontakt zum Patenkind ganz punktuell bleibt. Aber auch, wo die Paten am Ort oder in der Nähe wohnen, beschränkt sich die religiöse Funktion des Patenamntes faktisch immer häufiger auf die Anwesenheit bei der Konfirmation. Das erste eigene Gesangbuch wird anlässlich der Konfirmation noch recht häufig von den Paten geschenkt. Eine Funktion bei der religiösen Erziehung des Kindes wird mit dem Patenamnt aber nur noch selten verbunden. Insofern ein Kind mit der Konfirmation mündiges Glied der christlichen Gemeinde geworden ist, endet im Bewusstsein nicht weniger Menschen die kirchliche Funktion gegenüber dem Patenkind, sobald es konfirmiert ist. Daneben halten sich weitergehende Vorstellungen im Sinne einer bleibenden "zugewählten Verwandtschaft". Nach wie vor ist die Vorstellung lebendig, Paten müssten auch unter dem Gesichtspunkt ausgesucht werden, dass sie bei plötzlichem Tode der Eltern das Patenkind zu sich nehmen könnten. Vor allem auf dem Lande gibt es eine bleibende Verbundenheit über die Konfirmation hinaus, die bei Konfirmationsjubiläen oder Ehejubiläen der Paten die Patenkinder ihrerseits in eine gewisse Pflicht nimmt.

Andererseits lebt im allgemeinen Bewusstsein das Wissen, dass das Patenamnt ein kirchliches Amt ist. Nur so ist es zu erklären, dass Eltern vom zuständigen Pfarramt bei Konflikten mit den Paten deren förmliche Streichung oder die Neueintragung anderer Paten erbitten.

In immer mehr Fällen wird es für die Eltern eines Täuflings zum Problem, auch nur einen evangelischen Paten zu finden. Nicht selten stehen nur aus der Kirche Ausgetretene, Konfessionslose, Angehörige anderer christlicher Konfessionen oder solche Menschen zur Verfügung, die zwar getauft und Glieder der evangelischen Kirche, aber nicht konfirmiert sind, ein in Aussiedlerfamilien nicht seltener Fall.

Das kirchenrechtliche Herkommen in unserer Landeskirche verlangt aber bisher wenigstens einen evangelischen Paten. (Kirchliche Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel von 1928, aufgenommen und bekräftigt in einer Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 26. Februar 1985)

In den Vereinbarungen mit der römisch-katholischen Kirche werden weitere Paten der je anderen Konfession als "Taufzeugen" bezeichnet. In der evangelischen Kirche gibt es diese Unterscheidung nicht: Evangelische und katholische Paten werden als solche ins Taufbuch eingetragen.

Vielfach hat sich die pfarramtliche Praxis bereits über das kirchenrechtliche Herkommen hinweggesetzt, so dass nicht mehr darauf bestanden wird, wenigstens ein Pate habe evangelisch zu sein.

2. Zur Entwicklung und zu den Wandlungen des Taufpatenamtes

Das Patenamnt hat sich in der Alten Kirche im Zusammenhang der selbstverständlich geübten Erwachsenentaufe herausgebildet. Im Neuen Testament hören wir noch nichts von einem solchen Amt, das doch wohl die Sitte der förmlichen Anmeldung zur Taufe voraussetzt und somit erst im 2. Jahrhundert in Übung kommt.

Als Bürge (sponsor) bezeugte der Pate gegenüber der Gemeinde den ernstesten Entschluss des Taufbewerbers und gab Auskunft über seinen Stand und Lebenswandel. Vorausgesetzt war, dass die Paten selbst der christlichen Gemeinde angehörten.

Wurde der Taufbewerber in den Katechumenat aufgenommen, so erhielt er offiziellen gemeindlichen Unterricht und wurde daneben vom Paten näher an das Leben der Gemeinde herangeführt. Es ist davon auszugehen, dass der Pate bei der Taufe als Zeuge zugegen war.

Nicht selten wird der Pate derjenige gewesen sein, auf dessen Bekenntnis und Vorbild hin sich der Taufbewerber dem christlichen Glauben zugewandt hatte. Hier ist an die jeweiligen Ehepartner, gute Freunde oder andere nahestehende Personen zu denken, bei Sklaven aber auch z.B. an ihre Herren.

Erstmals bei Tertullian sind um 200 auch Paten für getaufte Kinder erwähnt, die bei der Taufhandlung anstelle der Kinder auf die Tauffragen antworteten und dann die Funktion der Hinführung zum Glauben nach der Taufe ausübten. Im Zuge der allgemeineren Verbreitung der Kindertaufe übten zunächst wohl oft die Eltern selbst das Patenamnt aus. Im Gefolge der augustinischen Erbsündenlehre wurden aber die Eltern aus dem Patenamnt mehr und mehr verdrängt, da sie ja selbst - nach dieser Lehre - durch die natürliche Zeugung für ihr Kind die "Vermittler" der Erbsünde waren.

Andererseits wurde das Verhältnis von Pate und Patenkind seit dem 6. Jahrhundert als ein enges geistliches Verwandtschaftsverhältnis aufgefasst, das sogar ein Ehehindernis darstellte (und im katholischen Kirchenrecht bis heute darstellt). Die Aufgabe der Paten war die religiöse und sittliche Unterweisung des Getauften. Die Eignung zu dieser Aufgabe wurde - etwa im Reich Karls des Großen - durch Patenexamina, die in mancher Hinsicht der späteren Konfirmation glichen, überprüft. Die Reformation übernahm die Einrichtung des Patenamtes. Der Gedanke einer durch die Patenschaft zustande kommenden geistlichen Verwandtschaft wurde freilich verworfen.

In der Neuzeit sind - nicht nur, aber besonders im Raum der evangelischen Kirche - Wandlungen des Patenamtes festzustellen. Nach dem Vorbild des Adels wurde seit dem 18. Jahrhundert im Bürgertum die Taufe immer mehr privatisiert, auch gern als Haustaufe geübt. Ebenso wurde es in städtisch-bürgerlichen Kreisen üblich, dem Kind angesehene Paten zu verschaffen. Bei der Patenwahl ging es also um soziale Vernetzung - auch über die Verwandtschaft hinaus. Das Vorrecht des Adels war es,

in der Zahl der Paten (wie der Namen des Kindes) nicht beschränkt zu sein. Neben dem Ansehen war aber auch in nichtadeligen Kreisen der materielle Wohlstand ein Faktor bei der Auswahl der Paten, denn er ließ reichere Patengeschenke erhoffen. In ländlichen Kontexten werden die Paten häufig aus der engeren oder weiteren Familie gewählt. Dabei spielt das Motiv, dass die Paten im Todesfall der Eltern das Kind versorgen sollten, eine wichtige Rolle.

In der Gegenwart dient die Auswahl der Paten oft auch einer stärkeren sozialen Vernetzung vor allem der Eltern. Nicht selten werden Freunde und Freundinnen zu Paten gebeten.

Neben diesen privaten Interessen und Gestaltungsformen tritt der Aspekt der christlichen Erziehung im allgemeinen Bewusstsein nach und nach in den Hintergrund. Erkennbar bleibt er aber bis heute an der Bedingung, wer Pate oder Patin werden wolle, müsse konfirmiert und Glied der Kirche sein.

3. Grundsatzüberlegungen

Dass es Paten gibt, ist ein guter Brauch, den die Kirche gern festhält und fördert. Das Patenamnt ist nicht nur in kirchlichen Ordnungen lebendig, sondern auch im allgemeinen Bewusstsein der Bevölkerung und z.T. im Brauchtum.

Das Patenamnt ist aber - trotz seiner langen Geschichte - nicht konstitutiv für eine Taufe bzw. deren Gültigkeit. Weder in der katholischen Kirche noch in anderen evangelischen Kirchen wird die Anerkennung der Gültigkeit einer Taufe an das Vorhandensein von Paten geknüpft. Eine Taufpatenschaft aus Gründen der Dokumentationssicherheit ist heute nicht mehr erforderlich.

Während die Verbindung von Konfirmation und erstem Abendmahl in vielen Gemeinden nicht mehr besteht, verleiht die Konfirmation nach wie vor die Berechtigung zum Patenamnt. Insofern ist die Ausübung des Patenamntes deutlich erkennbar ein Vorrecht der "erwachsenen Christenmenschen", und die Konfirmation selbst hat - trotz aller Wandlungen - die Funktion eines "Patenexamens" behalten. Die Zugehörigkeit der Paten zur christlichen Gemeinde ist von Anbeginn des Pateninstituts vorausgesetzt. Die konfessionelle Trennung führte längere Zeit nicht zu einer neuen Problemstellung, da die Grenzen zwischen den Konfessionen streng gewahrt wurden. Dass die Paten der eigenen Konfession angehörten, wurde immer als selbstverständlich unterstellt. Das Verhältnis zwischen den Konfessionen hat sich im 20. Jahrhundert, und zumal seit dem 2. Weltkrieg, stark verändert. Durch konfessionsverschiedene Ehen, Ansiedlung von Vertriebenen in fremdkonfessionell geprägten Gebieten und die allgemeine Zunahme der Mobilität stellt sich die Frage der Konfessionszugehörigkeit der Paten neu als Problem.

Andererseits hat die ökumenische Bewegung zu einem deutlichen Abbau mancher interkonfessioneller Frontstellungen geführt, der die Anerkennung von Paten etwa aus den Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Weltrat der Kirchen angehören, unproblematisch erscheinen lässt, wenn es daneben noch wenigstens einen evangelischen Paten gibt.

Auch die Forderung, wenigstens ein Pate müsse evangelisch sein, muss jedoch sorgfältig bedacht werden. Die Taufagende spricht im Hinblick auf den Täufling von der Aufnahme in die ("unsere") Gemeinde und der Eingliederung in die Kirche Jesu Christi. Das Nebeneinander dieser Formulierungen erinnert daran, dass der Täufling, der in die konkrete Ortsgemeinde hinein getauft und damit zum Mitglied einer Landeskirche wird, durch dieses Geschehen gleichzeitig Glied der weltweiten Kirche wird. Dem entspricht es, dass die Eltern und Paten nach ihrer Bereitschaft zur Erziehung "im christlichen Glauben" gefragt werden. Zudem erinnert die Anerkennung der einen Taufe seitens unterschiedlicher Konfessionen an die umfassende Bedeutung der Taufe. Dass ein Mensch durch seine Taufe Glied einer Konfessionskirche wird, ist begründet in der konfessionellen Spaltung der Christenheit, nicht aber im Sinn der Taufe.

Gewiss werden Paten in ihrer Mitwirkung an der Erziehung im christlichen Glauben auch ihre eigene konfessionelle Prägung ausdrücken. Von daher ist es sehr wünschenswert, dass nach der Taufe in einer evangelischen Kirche ein evangelischer Pate das Einleben des Täuflings in ,seiner' Kirche fördert. Diese Aufgabe kann jedoch in Ausnahmefällen auch allein von den Eltern oder einem Elternteil wahrgenommen werden, sodass dann von der Forderung, wenigstens einer der Taufpaten müsse evangelisch sein, abgesehen werden kann.

Ganz neu ist die Frage nach Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind oder nie einer Religionsgemeinschaft angehört, und nach Angehörigen anderer Religionen. Eine Zulassung von Personen aus diesen Gruppen zum Patenamte gerät in Konflikt mit dem Charakter des Patenamtes als eines von der Kirche verliehenen und beurkundeten Amtes.

In Übereinstimmung mit dem Lima-Papier ist daran festzuhalten, dass nicht "unterschiedslos" getauft werden darf: Die Taufe von kleinen Kindern kann nur verantwortet werden, wenn Aussicht auf eine christliche Erziehung besteht. Ansonsten sollte eher zum Aufschub der Taufe geraten werden.

4. Schlussfolgerungen

- Im Blick auf die Erziehung von Täuflingen im christlichen Glauben ist es wünschenswert und wichtig, dass Paten den Weg von getauften Kindern begleiten. Aus Sicht der Evangelischen Kirche ist es die Regel, dass die Paten evangelisch und konfirmiert sind.
- Daneben können aber auch Angehörige von Mitgliedskirchen der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen" und Glieder anderer Kirchen und christlicher Gemeinschaften, soweit deren Taufverständnis dem unserer Kirche nicht widerspricht, das Patenamte übernehmen, wenn sie eine der Konfirmation entsprechende Glaubensunterweisung in ihrer Kirche erhalten haben. Auf die Forderung nach wenigstens einem evangelischen Pate kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- Aus der Kirche Ausgetretene oder andere Konfessions- oder Religionslose sowie Angehörige anderer Religionen können das Patenamte nicht übernehmen.

- Das Patenamnt ist nicht konstitutiv für die Taufe. Darum darf eine Taufe nicht abhängig gemacht werden von dem Vorhandensein oder der Anwesenheit von Paten. Eine Taufe ist auch ohne Paten möglich und gültig. Diese Lösung ist ökumenisch unproblematisch und auch mit den zwischenkirchlichen Absprachen zwischen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zu vereinbaren. Die Anerkennung einer evangelischen Taufe ist in katholischer Sicht durch das Fehlen von Paten nicht berührt (vgl. CIC c. 872).

Im Hinblick auf die christliche Erziehung und die lebenslange Begleitung sollte aber auf die Hinzuziehung von Paten nicht leichtfertig verzichtet werden. Bei einer Säuglingstaufe ohne Paten stehen die Eltern allein in der Pflicht, sich um eine christliche Erziehung zu bemühen.

- Es kann der Fall eintreten, dass für kleine Kinder, deren Eltern beide nicht Glied der evangelischen Kirche sind, die Taufe erbeten wird. Dann soll zum Taufaufschub geraten werden. Lässt sich dies nicht erwirken, ist in diesem Fall ein evangelischer Pate, der für die christliche Erziehung einsteht, unerlässlich. Gegebenenfalls soll die Gemeinde einen Paten benennen, z.B. ein Mitglied des Kirchenvorstands.
- Kann ein Pate bei der Taufe nicht anwesend sein, soll er gegenüber dem Pfarramt eine Erklärung abgeben, dass er bereit ist, das Patenamnt zu übernehmen.
- Die Niederlegung des Patenamntes ist möglich, sie erfordert eine schriftliche oder persönliche Erklärung des Paten gegenüber dem Pfarramt und ist im Taufbuch unter "Bemerkungen" einzutragen. Die Streichung eines Paten ist nicht möglich allein auf Betreiben Dritter (z.B. der Eltern).
- Mit dem Kirchenaustritt, sofern er nicht im Zusammenhang steht mit dem Eintritt in eine andere Kirche oder christliche Gemeinschaft, erlischt das kirchliche Patenamnt. Wenn möglich, wird ein entsprechender Vermerk im Taufbuch angebracht.
- Ein späterer Eintritt in das Patenamnt ist möglich. Er ist förmlich beim Taufpfarramt zu beantragen und soll im Gottesdienst oder in Anwesenheit von zwei Kirchenvorstandsmitgliedern vollzogen werden. Dabei wird die Bereitschaft zur Erziehung im christlichen Glauben erfragt. Die nachträgliche Übernahme des Patenamntes ist im Taufbuch unter "Bemerkungen" einzutragen.
- In der Lehre, Verkündigung und Erwachsenenbildung ist das Patenamnt zu fördern und neu in seiner Bedeutung ins Bewusstsein zu rufen. Durch Seminare und geeignete Veröffentlichungen soll die Kirche konkrete Hilfestellung zur Ausgestaltung des Patenamntes anbieten. Eine gute Sitte ist es, die Taufgespräche nicht nur mit den Eltern, sondern nach Möglichkeit auch mit den Paten zu führen. Darüber hinaus sind im Sinne eines erweiterten Taufkatechumenats natürlich auch besondere begleitende Angebote für Taufpaten denkbar, die zu einer inneren Stärkung und Neubelebung des Patenamntes beitragen können. Das Motiv der "zugewählten Verwandtschaft" ist - auch mit seinen sozialen Chancen - ernster als bisher zu nehmen.

